

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 19.12.2024

Nr. 12G/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan Nr. 315 „Südlich Placken“ Änderung 1, Ortsteil Welliehausen	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln, Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan Nr. 519 „Aubuschweg“ Änderung 1 und Erweiterung Kernstadt Hameln, Nordstadt	4

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

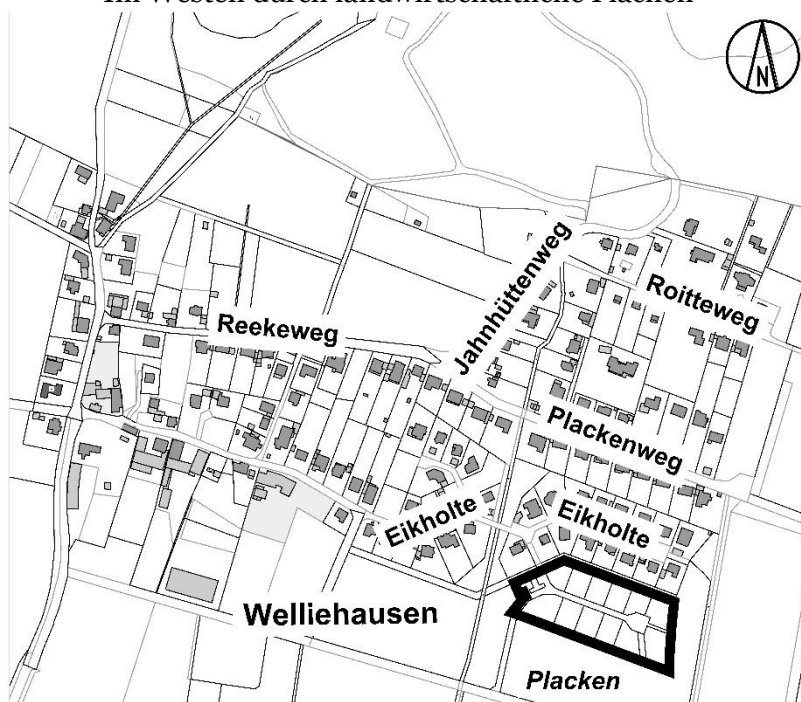
Bebauungsplan Nr. 315 „Südlich Placken“ Änderung 1, Ortsteil Welliehausen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m § 13 BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst die Flurstücke 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351 und tlw. 337, Flur 1, Gemarkung Welliehausen. und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Wohnbebauung südlich der Straße Eikholte
- Im Osten durch eine Ausgleichsfläche
- Im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- Im Westen durch landwirtschaftliche Flächen



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Das Plangebiet umfasst eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche, für die allerdings bereits Wohnbaurechte bestehen. Im Rahmen der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren sollen die Baufelder an die sich veränderte brandschutzrechtlichen Anforderungen angepasst und die künftige Löschwasserversorgung sichergestellt werden.

Verfahrensart:

Die Grundzüge der Planung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 605 „Südlich langes Feld“ bleiben mit der Änderung 1 unberührt. Die Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten

Verfahren durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur vorgenannten Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 – 202 1142 / E-Mail: vogelsteller@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 19.12.2024

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 519 „Aubuschweg“ Änderung 1 und Erweiterung Kernstadt Hameln, Nordstadt

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m § 13 a BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

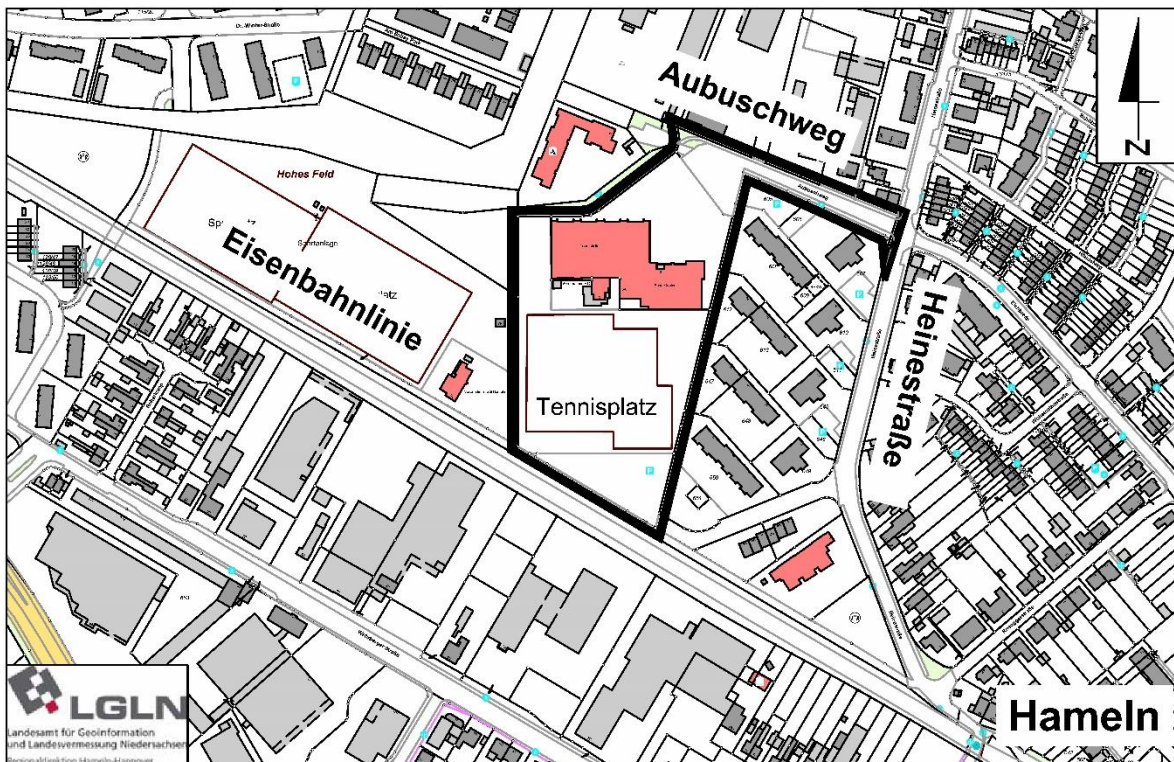
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 112/14, 112/12, 112/10, 112/15 (teilweise), Flur 4 der Gemarkung „Hameln“ und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Straße „Aubuschweg“

Im Osten durch die Wohngebäude an der Heinestraße

Im Süden durch die Eisenbahnlinie

Im Westen durch die Sportanlagen bzw. durch das Vereinsheim der SG Hameln 94



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Das ca. 2,6 ha große Plangebiet liegt innerhalb der nördlichen Kernstadt in der Nordstadt. Es handelt sich um Flächen zwischen der Eisenbahnlinie Elze-Löhne und dem Abuschweg. Das Gebiet wird aktuell von einer Fußballhalle und einer derzeit leerstehenden Gewerbeimmobilie im Norden und in der südlichen Hälfte von Tennisplätzen genutzt. Zudem befinden sich Stellplatzanlagen sowohl im südlichen als auch im nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches.

Es handelt sich um eine bereits versiegelte Fläche. Planrechtlich handelt es sich derzeit im nördlichen Bereich um ein festgesetztes Gewerbegebiet und im südlichen Abschnitt um ein Sondergebiet „Anlage für den Tennissport“. Zudem sind Verkehrsflächen (Abuschweg) und in einem geringen Umfang Grünflächen betroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überspannt Teilbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 752 „Bailey Park“ und Nr. 566 „Sportfreianlage Abuschweg“. Die überplanten Teilbereiche dieser Bebauungspläne verlieren mit der Rechtskraft des hier zu betrachtenden Bebauungsplans ihre Rechtskraft.

Es handelt sich um eine infrastrukturell hervorragend ausgestattete Lage im nördlichen Bereich der Kernstadt von Hameln.

Im Rahmen der Innenentwicklung sollen diese Bereiche teilweise neu geordnet und überwiegend mit Wohnhäusern bebaut werden. Geplant ist ein Baugebiet, das sich in der räumlichen und gestalterischen Ausformung an der Umgebungsbebauung orientiert. Dabei sind die Anforderungen an den Lärmschutz im Hinblick auf die südlich an das Gebiet angrenzende Eisenbahnlinie im Blick zu behalten.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan Nr. 519 „Abuschweg“ Änderung 1 und Erweiterung soll gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Der wirksame Flächennutzungsplan wird in Anwendung nach § 13 a (2) Nr. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung für den betreffenden Bereich angepasst.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1482 / E-Mail: ulrike.seydel-bergmann@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 19.12.2024